



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 8

Rathenow, 2001-03-23

Nr. 02

Inhaltsverzeichnis

Verordnungen

- Verordnung über die Beförderungsentgelte im Verkehr mit Taxen für den Landkreis Havelland – Tarifverordnung –
Seite 10

Beschlüsse des Kreistages

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 19. Februar 2001

- 240/01 Modellversuch Leistungsprofilklasse „4+8“ Tausch eines Schulversuches mit dem Landkreis Oberhavel
Seite 12
- 242/01 Teilaufhebung des KT-Beschlusses Nr. 224/00 (Ziffer 4) – Bau-, Nutzungs- und Finanzierungskonzept sowie Standortvorschlag für das im Berlin nahen Raum zu errichtende Gymnasium
Seite 12
- 243/01 Änderung der Tarifverordnung über die Beförderungsentgelte im Verkehr mit Taxen
Seite 13
- 244/01 Bereitstellung von GFG-Mitteln für die Stadt Rathenow zur Ausrichtung der Landesgartenschau 2006
Seite 13
- 245/01 Vorschlag zur Vergabe von Investmitteln nach § 17 und § 21 GFG 2001
Seite 13

Nicht amtliche Bekanntmachungen

- Anzeige der Auflösung der Gemeinnützigen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Landkreis Nauen mbH
Seite 24

Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde - Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH - „Trinkwasserfernleitung „Stolper Leitung“
Seite 24
- Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betreffend den Trink- und Abwasserzweckverband „Gliem“
Seite 25

Verordnungen

**Verordnung
über die Beförderungsentgelte im Verkehr
mit Taxen für den Landkreis Havelland
- Tarifverordnung -**

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690) i. V. m. § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust.-VO PBefG) des Landes Brandenburg vom 11. Mai 1993 (GVBl. BB II, S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 5 des 4. Gesetzes zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 172), hat der Kreistag des Landkreises Havelland auf seiner Sitzung am 19. Februar 2001 folgende Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte im Verkehr mit Taxen erlassen.

§ 1

Geltungsbereich - Pflichtfahrgebiet

- (1) Diese Verordnung gilt für Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen, deren Betriebssitz sich im Landkreis Havelland befindet
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Territorium des Landkreises Havelland. Die nach dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte finden bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes Anwendung.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht
- (4) Für Auftragsfahrten, die über das Pflichtfahrgebiet hinausgehen, kann das Beförderungsentgelt vor Beginn der Fahrt mit dem Fahrgast vereinbart werden.
- (5) Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. Hier gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte.
- (6) Werden Taxen im Linienverkehr für den ÖPNV eingesetzt, so findet diese Verordnung keine Anwendung. Hier gelten die mit dem ÖPNV Auftraggeber vertraglich vereinbarten Vergütungen.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgelegt:

Vom 1. April 2001 bis 31. Dezember 2001

- | | |
|---|---------|
| 1.1 Grundbetrag | 3,90 DM |
| 1.2 Beförderungspreis (Besetztfahrten je km) | |
| a) werktags 06:00 - 22:00 Uhr | 2,10 DM |
| b) werktags 22:00 - 06:00 Uhr
sowie sonn- und feiertags | 2,30 DM |
| 1.3 Für Leeranfahrten, die über die Betriebssitzgemeinde hinausführen, ab Ortsausgang der Betriebssitzgemeinde je km
<small>(Der Anfahrspreis entfällt bei Besetztfahrt in Richtung Betriebssitz.)</small> | 1,20 DM |
| 1.4 Zuschlag für Großraumtaxen
Ab der fünften Person je Person | 2,50 DM |
| 1.5 Zuschlag für Funkvermittlung | 2,00 DM |
| 1.6 Bestellfahrten mit einer Vorlaufzeit größer 30 Minuten | 1,50 DM |

- (2) Die Fortschaltstufe für jede angefangene Teilstrecke beträgt 0,20 DM.

Ab dem 1. Januar 2002

- | | |
|---|---------|
| 1.1 Grundbetrag | 2,00EUR |
| 1.2 Beförderungspreis (Besetztfahrten je km) | |
| a) werktags 06:00 - 22:00 Uhr | 1,10EUR |
| b) werktags 22:00 - 06:00 Uhr
sowie sonn- und feiertags | 1,20EUR |
| 1.3 Für Leeranfahrten, die über die Betriebssitzgemeinde hinausführen, ab Ortsausgang der Betriebssitzgemeinde je km
<small>(Der Anfahrspreis entfällt bei Besetztfahrt in Richtung Betriebssitz.)</small> | 0,60EUR |
| 1.4 Zuschlag für Großraumtaxen
Ab der fünften Person je Person | 1,20EUR |
| 1.5 Zuschlag für Funkvermittlung | 1,20EUR |
| 1.6 Bestellfahrten mit einer Vorlaufzeit größer 30 Minuten | 0,80EUR |

- (2) Die Fortschaltstufe für jede angefangene Teilstrecke beträgt 0,10EUR

**§ 3
Fahrpreisanzeiger**

- (1) Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Taxen hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu erfolgen.
- (2) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers beträgt der Fahrpreis:
- vom 1. April 2001 bis zum 31. Dezember 2001**
2,10 DM bzw. 2,30 DM je besetzt zurückgelegten Kilometer zuzüglich des Grundbetrages von 3,90 DM und
- ab dem 1. Januar 2002**
1,10 EURO bzw. 1,20 EURO je besetzt zurückgelegten Kilometer zuzüglich des Grundbetrages von 2,00 EURO.
- (3) Die Tarife sind Festpreise, sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (4) Ist ein Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, wieder herstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt neben den Taxiunternehmern auch den Fahrern.

**§ 4
Beförderung von Tieren und Gepäck**

- (1) Für den Transport von Haustieren ist **vom 1. April bis zum 31. Dezember 2001** ein Zuschlag von 2,50 DM und **ab 1. Januar 2002** von 1,20 EURO zu zahlen.
- (2) Die Beförderung von Handgepäck hat kostenlos zu erfolgen.
Für den Transport von Reisegepäck im Kofferraum ist **vom 1. April bis zum 31. Dezember 2001** ein Zuschlag von 1,00 DM und **ab 1. Januar 2002** von 0,40 EURO zu zahlen.
Für den Transport von Gepäck im Fahrgastraum ist **vom 1. April bis zum 31. Dezember 2001** ein Zuschlag von 1,50 DM und **ab 1. Januar 2002** von 0,80 EURO zu zahlen.
- (3) Der Transport von Blindenhunden, Krankenfahrstühlen und Kinderwagen erfolgt kostenlos.

**§ 5
Wartezeiten**

- (1) Die Wartezeiten werden

vom 1. April bis zum 31. Dezember 2001 mit 32,00 DM je Stunde (0,53 DM je Minute) und **ab 1. Januar 2002** mit 16,40 EURO je Stunde (0,27 EURO je Minute) berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

- (2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe nach Auftragserteilung auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers sowie aus verkehrsbedingten, nicht vom Taxifahrer zu vertretenden Gründen. Der Beginn der Wartezeit ist dem Fahrgast anzuzeigen.
- (3) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, ist die Gebühr nach der tatsächlichen Wartezeit **vom 1. April bis zum 31. Dezember 2001** mit 0,53 DM je Minute und **ab 1. Januar 2002** mit 0,27 EURO zu berechnen.

**§ 6
Rücktritt vom Fahrauftrag**

Wird die Fahrt nach Auftragserteilung wegen vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt, so ist innerhalb der Betriebsitzgemeinde der doppelte Grundbetrag und außerhalb der Betriebsitzgemeinde der doppelte Grundbetrag zuzüglich der Anfahrtskilometer zu zahlen.

**§ 7
Pflichten des Taxifahrers**

- (1) Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den gezahlten Beförderungspreis unter Angabe der Ordnungsnummer der Taxe, des Datums sowie auf Wunsch mit Angabe der Uhrzeit und der gefahrenen Wegstrecke auszuhändigen.
- (2) Der Tarif ist jederzeit in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- (3) Weitergehende Verpflichtungen des Taxifahrers aus dem Personenbeförderungsgesetz und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr bleiben unberührt.

**§ 8
Besondere Bestimmungen**

Das Beförderungsentgelt ist in der Regel nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch in Ausnahmefällen

schon bei Antritt der Fahrt vorschussweise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen, der bei der endgültigen Bezahlung angerechnet wird.

Sondervereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Die Einführung einer Sondervereinbarung bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit

vom 1. April bis zum 31. Dezember 2001 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM und ab 1. Januar 2002 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft.

(2) Mit gleichem Datum tritt die Taxitarifverordnung des Landkreises Havelland vom 27. Oktober 1997 außer Kraft.

Rathenow, 2001-02-21 Rathenow, 2001-02-21

gez	gez
Dr. B. Schröder	Weisner
Landrat	Vorsitzender des Kreistages

Beschlüsse des Kreistages

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 19. Februar 2001.

Beschluss-Nr. 240/01

**Modellversuch Leistungsprofilklassen "4+8"
Tausch eines Schulversuches mit dem Landkreis
Oberhavel**

Der Kreistag hat beschlossen:

1. dass dem Tausch einer Schulversuchsklasse "6+6" des Landkreises Havelland gegen den einer Schulversuchsklasse "4+8" des Landkreises Oberhavel zugestimmt wird und somit der Vorbehalt der Landräte im Antrag an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 09. Januar 01, bezogen auf den Landkreis Havelland, ausgeräumt wird.
2. der Kreistag nimmt ferner zustimmend zur Kenntnis, dass im Falle einer positiven Entscheidung des Ministeriums zum vorgesehenen Tausch, wie unter 1. ausgeführt, die Leistungsprofilklassen an folgenden Gymnasien errichtet werden:
 - "Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium" in Rathenow
 - "Goethe-Gymnasium" in Nauen
 - "Lise-Meitner-Gymnasium" in Falkensee
3. des Weiteren nimmt der Kreistag die Festlegung des Ministeriums, eine Leistungsprofilklasse am Freien Gymnasium Nauen zu errichten, zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 242/01

Teilaufhebung des KT-Beschlusses Nr. 224/00 (Ziffer 4) - Bau-, Nutzungs- u. Finanzierungskonzept sowie Standortvorschlag für das im Berlin nahen Raum zu errichtende Gymnasium..

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Die Ziffer 4 des KT-Beschlusses Nr. 224/00 wird aufgehoben: Verpflichtende Rechtsgeschäfte für den Grundstückserwerb, den Architektenwettbewerb und die notwendigen Planungsleistungen darf die Verwaltung auch vor der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2001 eingehen.
Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Finanzmittel im Vermögenshaushalt der Haushaltssatzung 2001 bereitzustellen. Diese Ermächtigung ergeht vorbehaltlich des Beschlusses des Kreistages über die Haushaltssatzung 2001 und deren Bekanntmachung.
2. Die Ziffern 1 bis 3 des KT-Beschlusses Nr. 224/00 bleiben entsprechend bereits erfolgter Beschlussfassung aufrechterhalten:
 1. Das Gymnasium soll auf der Fläche des in der Anlage beschriebenen Standortes e.) Dallgow-Döberitz, Neu-Döberitz, Variante 1 errichtet werden.
 2. Die Verwaltung wird beauftragt, den hierzu erforderlichen Grundstückserwerb vorzubereiten sowie auf der Grundlage des vorliegenden Bau- und Nutzungskonzeptes den Architektenwettbewerb und alle weiteren Planungsschritte zu veranlassen.

Zunächst wird die Projektstufe 1 (3-zügig, ohne Internat) umgesetzt.

3. Das Finanzierungskonzept ist nach Abschluss aller technischen Vorarbeiten dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss-Nr. 243/01

Änderung der Tarifverordnung über die Beförderungsentgelte im Verkehr mit Taxen

Der Kreistag hat die Tarifverordnung über die Beförderungsentgelte im Verkehr mit Taxen (Anlage) beschlossen.

(Text der Tarifverordnung über die Beförderungsentgelte im Verkehr mit Taxen siehe Seite 10, Amtsblatt Nr. 02, Jahrgang 8 vom 23. März 2001)

Beschluss-Nr. 244/01

Bereitstellung von GFG-Mitteln für die Stadt Rathenow zur Ausrichtung der Landesgartenschau 2006

Der Kreistag hat beschlossen:

Der Kreistag unterstützt die Vorbereitungen der Stadt Rathenow zur Ausrichtung der Landesgartenschau im Jahre 2006 wie folgt:

In den Jahren 2003 - 2006 sind jährlich 50 % der erforderlichen Eigenmittel der Stadt Rathenow zur Finanzierung von Fördermaßnahmen des Landes Brandenburg, die zweckgebunden für die Vorbereitung der Landesgartenschau ausgereicht werden, höchstens jedoch 1 Mio. DM jährlich und 2 Mio. DM in Summe über den Förderzeitraum aus den Mitteln des GFG unter folgenden Voraussetzungen bereitzustellen:

- das GFG wird in der gegenwärtigen Form und annähernd dem gleichen Volumen wie im Jahr 2001 weitergeführt,
- die Stadt Rathenow erbringt vor der jährlichen Beschlussfassung zum GFG durch den Kreistag die notwendigen Nachweise (nach § 44 der Landeshaushaltsordnung).
- die Stadt Rathenow wirkt bei der Konzipierung und Durchführung der Landesgartenschau auf deren positive Effekte für den gesamten Landkreis hin und berichtet dem Kreistag darüber mindestens vor dessen jährlicher Beschlussfassung über die Bereitstellung von GFG-Mitteln für die Landesgartenschau.

Beschluss-Nr. 245/01

Vorschlag zur Vergabe von Investmitteln nach § 17 und § 21 GFG 2001

Der Kreistag hat beschlossen, dass der in der Anlage beigefügte Vorschlag zur Vergabe von Finanzmitteln des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Schwerpunktmaßnahmen der Städte und Gemeinden entsprechend dem GFG 2001 umgesetzt wird. Die Umsetzung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Maßnahmen allen rechtlichen Erfordernissen sowohl in der Vorbereitung als auch in der Durchführung entsprechen.

Der Landrat wird ermächtigt, im Rahmen der Einzelfallprüfung, bei Nichtinanspruchnahme der durch den Kreistag bestätigten finanziellen Mittel zu entscheiden über

1. Eine Umverteilung zugunsten anderer durch die gleiche Gemeinde beantragten und bestätigten Maßnahmen, aber grundsätzlich maximal in der Höhe der nachgewiesenen Baukosten, bezogen auf den im Antragsverfahren dargestellten Leistungsumfang in Abhängigkeit der Umsetzbarkeit unter Berücksichtigung der geforderten Eigenanteile. Dies trifft jeweils gesondert für Maßnahmen des § 17 und des § 21 zu.
2. Sofern keine Umverteilung nach Pkt. 1 erfolgen kann, ist die Prioritätenliste in weiterer Folge in Abhängigkeit der Umsetzbarkeit der beantragten Maßnahmen abzuarbeiten. Dies trifft jeweils gesondert für Maßnahmen des § 17 und des § 21 GFG zu.
3. Weiterhin wird der Landrat ermächtigt, Rest- und Rücklaufmittel aus den Vorjahren entsprechend der 2001 bestätigten Prioritätenliste des GFG in der weiteren Reihenfolge zu vergeben. Dies trifft jeweils gesondert für Maßnahmen des § 17 und des § 21 zu.
4. Beabsichtigt der Landrat abweichend von den Punkten 2 und 3 bei beantragten Maßnahmen GFG-Mittel zu bewilligen, bedarf dies der Beschlussfassung durch den Kreistag.
5. Sollten die Mittel für die Kofinanzierung des Optik-Industrie-Museums § 21/Nr. 17 nicht ausgeschöpft werden, werden die dann freien Mittel für beantragte Maßnahmen des Amtes Rathenow verwendet.

Vor Erteilung der Zuwendungsbescheide ist durch die Städte und Gemeinden, die für Straßenbaumaßnahmen eine Förderung erhalten, der Nachweis des Vorhandenseins bestätigter Straßenausbaubeitrags-satzungen zu führen. Sollte der Nachweis nicht geführt werden, wird der Landrat ermächtigt, nach den Punkten 1 und 2 ebenfalls eine Umverteilung vorzunehmen.

Vorschlag zur Vergabe der Prioritäten des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Maßnahmen nach dem GFG 2001 § 17

Priorität Kreis	Amt	Gemeinde	Bezeichnung des Vorhabens	bereits gefördert	Gesamtkosten Jahr 2001	2001 beantragt	Zuweisung
1	Falkensee	Falkensee	Erweiterungsbau Gesamtschule "Immanuel Kant" 2. BA	956.373,00 DM	2.280.000,00 DM	1.742.000,00 DM	1.742.000,00 DM
2	Nauen-Stadt	Nauen	Goethelymnasium Nauen Hüllensanierung		250.000,00 DM	40.000,00 DM	40.000,00 DM
3	Milow	Milow	Kofinanzierung Eigenanteil Gutskomplex	97.600,00 DM	235.750,00 DM	188.600,00 DM	188.600,00 DM
4	Falkensee	Falkensee	Schulanbau Grundschule "E. Lessing" einschließlich Abriss		1.530.000,00 DM	1.224.000,00 DM	1.224.000,00 DM
5	Friesack	Pessin	Kofinanzierung Kirche Pessin 2. Bauabschnitt	60.000,00 DM	376.000,00 DM	60.000,00 DM	60.000,00 DM
6	Nauen-Land	Ribbeck	Landschaftsbauliche Gestaltung des ehem. Gutsparkes	24.000,00 DM	43.516,39 DM	34.813,11 DM	34.813,00 DM
7	Friesack	Paulinenaue	Kofinanzierung ländlicher Wegebau		42.800,00 DM	34.240,00 DM	34.240,00 DM
8	Rathenow	Rathenow	Geländeerschließung Weinberg/Bismarckturm		2.328.000,00 DM	509.440,00 DM	250.000,00 DM
9	Nennhausen	Nennhausen	Beschaffung Feuerwehrfahrzeug LF 8/6		290.000,00 DM	232.000,00 DM	227.867,00 DM
10	Wustermark	Eistal	Straßenbau Bahnhofstr. 4. BA		1.456.000,00 DM	296.800,00 DM	263.000,00 DM
11	Nauen-Stadt	Nauen	Sanierungsgebiet Altstadt	558.160,00 DM	2.468.700,00 DM	668.320,00 DM	300.000,00 DM
12	Rathenow	Rathenow	Semliner Str. - Ausbau des Gehweges und Straßenbeleuchtung (gemeinsam mit dem Landkreis)		532.175,00 DM	81.200,00 DM	81.200,00 DM
13	Ketzin	Ketzin	Erstaussattung von Schloss Paretz für die Eröffnung 2001		350.000,00 DM	280.000,00 DM	50.560,00 DM
14	Friesack	Pessin	Kofinanzierung ländlicher Wegebau		267.000,00 DM	42.720,00 DM	42.720,00 DM
15	Nennhausen	Ferchesar	Dranseschlucht/Badestelle		240.000,00 DM	25.000,00 DM	25.000,00 DM
16	Milow	Milow	Dach altes FFW-Gerätehaus		25.000,00 DM	20.000,00 DM	20.000,00 DM
Summe der Zuweisung						6.468.133,11 DM	4.684.000,00 DM

Vorschlag zur Vergabe der Prioritäten des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Maßnahmen nach dem GFG 2001 § 17

Priorität Kreis	Amt	Gemeinde	Bezeichnung des Vorhabens	bereits gefördert	Gesamtkosten Jahr 2001	2001 beantragt	Zuweisung
17	Rhinow	Rhinow	Beschaffung TLF 16/25		320.000,00 DM	128.000,00 DM	
18	Nauen-Land	Berge	Neubau Gerätehaus Berge		360.000,00 DM	288.000,00 DM	
19	Rathenow	Grütz	Brückenneubau über den Vorfluter in Grütz		650.000,00 DM	156.000,00 DM	
20	Nauen-Land	Selbelang	Trinkwasserversorgung Gemeinde Selbelang OT Bienenfarm		199.000,00 DM	44.240,00 DM	
21	Milow	Vieritz	FFw Gerätehaus (Fassade, Tor)		90.500,00 DM	81.450,00 DM	
22	Rathenow	Grütz	Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges (MTW) für die FFw Grütz		55.000,00 DM	44.000,00 DM	
23	Nauen-Land	Ribbeck	Anschaffung eines TSFW		160.000,00 DM	128.000,00 DM	
24	Wustermark	Buchow-Karpzow/ Hoppenrade	Errichtung eines gemeinsamen FFw-Depots für die Gemeinden Buchow-Karpzow u. Hoppenrade		504.000,00 DM	453.600,00 DM	
25	Brieselang	Zeesow	Umbau und Sanierung Feuerwehrhaus		95.600,00 DM	86.040,00 DM	
26	Rhinow	Spaatz	Gerätehaus		50.000,00 DM	45.000,00 DM	
27	Ketzin	Tremmen	Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Tremmen mit einem Löschfahrzeug		400.000,00 DM	320.000,00 DM	
28	Milow	Möhlitz	Umbau FFw		66.000,00 DM	59.400,00 DM	
29	Milow	Möhlitz	Neubau FFw oder		525.000,00 DM	472.500,00 DM	
30	Rhinow	Strodehne	Fahrzeugraum der FFw		30.000,00 DM	27.000,00 DM	
31	Schönwalde-Glien	Pausin	An- und Ausbau des Feuerwehrdepot Pausin		432.000,00 DM	388.800,00 DM	
32	Ketzin	Ketzin	Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Ketzin, OT Paretz mit einem Löschfahrzeug		199.000,00 DM	159.200,00 DM	
33	Milow	Nitzahn	Tor FFw Knoblauch		7.900,00 DM	6.320,00 DM	
34	Rathenow	Rathenow	Ausgrabungen KZ Außenlager Grünauer Fenn		400.000,00 DM	320.000,00 DM	
35	Schönwalde-Glien	Perwentz	Errichtung einer Schulküche		223.000,00 DM	178.400,00 DM	
36	Wustermark	Eistal	Städtebauliche Sanierung "Ortskern" der Gemeinde Eistal		933.500,00 DM	249.000,00 DM	
37	Premnitz	Döberitz	Neubau Kita Döberitz		550.000,00 DM	150.000,00 DM	

Vorschlag zur Vergabe der Prioritäten des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Maßnahmen nach dem GFG 2001 § 17

Priorität Kreis	Amt	Gemeinde	Bezeichnung des Vorhabens	bereits gefördert	Gesamtkosten Jahr 2001	2001 beantragt	Zuweisung
38	Schönwalde-Glien	Wansdorf	Instandsetzung der Kirche 1. BA		150.000,00 DM	120.000,00 DM	
39	Nauen-Stadt	Nauen	Umsetzung der Medienoffensive des MBJS Goethe-Gymnasium Nauen; Käthe-Kollwitz-Grundschule		440.000,00 DM	176.000,00 DM	
40	Premnitz	Premnitz	Kommunaler Miteilstungsanteil Sanierungsgebiet Beethovenstraße		225.000,00 DM	180.000,00 DM	
41	Rathenow	Rathenow	ZOB Rathenow (Omnibusbahnhof)		242.000,00 DM	193.600,00 DM	
42	Premnitz	Premnitz	Neubau Sporthalle Gesamtschule		3.000.000,00 DM	405.000,00 DM	
43	Rathenow	Böhne	Ausbau der Waldstr. 2. BA (außerhalb des Ortes) und 3. BA (innerhalb des Ortes)		295.000,00 DM	92.000,00 DM	
44	Rathenow	Rathenow	Neubau Gymnastikraum/Ver-einsraum		70.000,00 DM	56.000,00 DM	
45	Rathenow	Grütz	Gestaltung des Dorfplatzes in Grütz		298.000,00 DM	56.000,00 DM	
46	Rhinow	Schönholz	Buswendschleife		362.585,00 DM	36.258,00 DM	
47	Rhinow	Schönholz	Verbindungsweg Schönholz-Görne		439.600,00 DM	43.960,00 DM	
48	Rhinow	Görne	Verbindungsweg Görne-Schönholz		1.415.000,00 DM	71.800,00 DM	
49	Rhinow	Witzke	Verbindungsweg Witzke-Schönholz-Görne		1.928.100,00 DM	35.280,00 DM	

Vorschlag zur Vergabe der Prioritäten des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Maßnahmen nach dem GFG 2001 § 21

Priorität Kreis	Amt	Gemeinde	Bezeichnung des Vorhabens	bereits gefördert	Gesamtkosten Jahr 2001	2001 beantragt	Zuweisung
1	Falkensee	Falkensee	Erweiterungsbau Gesamtschule "Immanuel Kant" 2. BA	966.373,00 DM	820.000,00 DM	738.000,00 DM	738.000,00 DM
2	Premnitz	Mögelin	Ausbau und Außenanlage FFW Mögelin	342.259,00 DM	150.000,00 DM	135.000,00 DM	135.000,00 DM
3	Nauen-Stadt	Nauen	Goethelyzeum Nauen Gesamtsanierung	897.176,00 DM	2.850.000,00 DM	2.565.000,00 DM	1.165.837,00 DM
4	Rathenow	Rathenow	Gymnasium "F. L. Jahn" Sanierung WC-Anlagen		324.000,00 DM	259.200,00 DM	259.200,00 DM
5	Rathenow	Rathenow	Gymnasium "F. L. Jahn" Sanierung der Fenster	340.000,00 DM	400.000,00 DM	360.000,00 DM	360.000,00 DM
6	Premnitz	Premnitz	Sanierung Gymnasium "Mühlenweg" Toiletten, Fassade		520.000,00 DM	416.000,00 DM	99.000,00 DM
7	Brieselang	Brieselang	Umsetzung eines Schulcontainers		280.000,00 DM	224.000,00 DM	224.000,00 DM
8	Ketzin	Ketzin	Sanierung der "Theodor Fontane" Gesamtschule Ketzin 2. BA	398.734,00 DM	400.000,00 DM	320.000,00 DM	240.000,00 DM
9	Nauen-Stadt	Nauen	Rekonstruktion Kita "Biene Maja", Schützenstraße	221.726,00 DM	80.000,00 DM	72.000,00 DM	72.000,00 DM
10	Rathenow	Rathenow	Schulkomplex Rathenow-Ost Fenstererneuerung		340.000,00 DM	306.000,00 DM	216.054,00 DM
11	Schönwalde-Glien	Schönwalde	Rekonstruktion des Chemieraumes der Gesamtschule		225.000,00 DM	180.000,00 DM	100.000,00 DM
12	Dallgow-Döberitz	Dallgow-Döberitz	Erneuerung der Lichtbänder in der Turnhalle Steinschneiderstr.	203.341,00 DM	346.334,40 DM	108.360,00 DM	108.360,00 DM
13	Premnitz	Premnitz	Bauliche Herrichtung Fachkabinette Gesamtschule	270.000,00 DM	320.000,00 DM	256.000,00 DM	117.000,00 DM
14	Premnitz	Premnitz	Gymnasium "Mühlenweg" Fenster	90.000,00 DM	180.000,00 DM	162.000,00 DM	162.000,00 DM
15	Ketzin	Ketzin	Sanierung sowie Um- und Ausbau der Sporthalle Ketzin, Rathausstraße 26	270.000,00 DM	310.000,00 DM	279.000,00 DM	129.000,00 DM
16	Ketzin	Ketzin	Sanierung und Instandsetzung der EUROPA-Schule Ketzin		850.000,00 DM	160.000,00 DM	100.000,00 DM
17	Rathenow	Rathenow	Gesamtschule "Am Weinberg" Dacheindeckung		120.000,00 DM	108.000,00 DM	108.000,00 DM
18	Rathenow	Rathenow	Kofinanzierung Optik-Industriemuseum		578.000,00 DM	520.000,00 DM	520.000,00 DM
19	Falkensee	Falkensee	Rekonstruktion Kita Ruppiner Str. 45		1.000.000,00 DM	900.000,00 DM	900.000,00 DM

Vorschlag zur Vergabe der Prioritäten des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Maßnahmen nach dem GFG 2001 § 21

Priorität Kreis	Amt	Gemeinde	Bezeichnung des Vorhabens	bereits gefördert	Gesamtkosten Jahr 2001	2001 beantragt	Zuweisung
20	Dallgow-Döberitz	Dallgow-Döberitz	Neubau eines Feuerwehrgerätehauses 2. BA	350 202,00 DM	2 499 742,97 DM	1 305 900,00 DM	500 000,00 DM
21	Nauen-Land	Markee	Bauliche Umnutzung des ehem. Schulgebäudes in eine Kita - Freimachung Objekt Förderschule		210 490,00 DM	150 490,00 DM	150 490,00 DM
22	Ketzin	Etzin	Sanierung und Instandsetzung der Kinderreihrichtung der Gemeinde Etzin, 2. BA	36 000,00 DM	125 000,00 DM	76 500,00 DM	76 500,00 DM
23	Wustermark	Wustermark	Außensanierung Grundschule Wustermark	477 000,00 DM	467 500,00 DM	374 000,00 DM	170 000,00 DM
24	Premnitz	Premnitz	Sportboden Sporthalle "Tor II"	230 000,00 DM	250 000,00 DM	225 000,00 DM	225 000,00 DM
25	Rathenow	Rathenow	Kita "Jenny Marx" Heizungsumstellung	74 117,61 DM	200 000,00 DM	180 000,00 DM	180 000,00 DM
26	Nennhausen	Ferchesar	Weiterführung Radweg Ferchesar bis Gemarkung Stechow	316 310,00 DM	355 000,00 DM	319 500,00 DM	319 500,00 DM
27	Brieselang	Bredow	Kita Bredow - Innenausbau		349 000,00 DM	314 100,00 DM	314 100,00 DM
28	Brieselang	Brieselang	Erweiterung/Anbau Feuerwehrgebäude		263 000,00 DM	236 700,00 DM	236 700,00 DM
29	Milow	Vieritz	Gemeindehaus (Putz, Rinne, Heizung)		77 060,00 DM	69 354,00 DM	68 834,00 DM
30	Rhinow	Kleßen	Gemeindezentrum	100 000,00 DM	33 333,00 DM	30 000,00 DM	30 000,00 DM
31	Nauen-Stadt	Nauen	Rekonstruktion Kita "Kinderland", Karl-Thon-Str.	1 001 540,00 DM	50 000,00 DM	45 000,00 DM	45 000,00 DM
32	Rhinow	Wolsier	An- und Umbau Gemeindezentrum	96 000,00 DM	55 555,00 DM	50 000,00 DM	50 000,00 DM
33	Milow	Zollchow	Gehweg Karl-Marx-Strabe, Regenentwässerung		194 700,00 DM	70 066,00 DM	70 066,00 DM
34	Rhinow	Hohennauen	Kita (Erweiterung)		100 000,00 DM	90 000,00 DM	68 500,00 DM
35	Ketzin	Tremmen	Aufbau des Sport- und Freizeitzentrums der Gemeinde Tremmen 4. BA	389 259,00 DM	270 000,00 DM	243 000,00 DM	80 000,00 DM
36	Nauen-Land	Berge	Ausbau des Mühlenbergweges 1. BA		174 200,00 DM	109 746,00 DM	108 559,00 DM
37	Nennhausen	Stechow	Radweg Stechow-Ferchesar-Semlin	259 452,00 DM	156 000,00 DM	140 400,00 DM	140 400,00 DM
38	Friesack	Pessin	Bestandssicherung Gutshaus Pessin		200 000,00 DM	180 000,00 DM	180 000,00 DM

Vorschlag zur Vergabe der Prioritäten des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Maßnahmen nach dem GFG 2001 § 21

Priorität Kreis	Amt	Gemeinde	Bezeichnung des Vorhabens	bereits gefördert	Gesamtkosten Jahr 2001	2001 beantragt	Zuweisung
39	Schönwalde-Glien	Wansdorf	Um- und Ausbau des Jugendclub Wansdorf/Alter Bahnhof 2. BA	80.000,00 DM	230.000,00 DM	207.000,00 DM	207.000,00 DM
40	Rhinow	Kleßen	L 17 - OD Kleßen (Nebenanlagen)		410.000,00 DM	332.000,00 DM	332.000,00 DM
41	Milow	Nitzahn	Sanierung Deckschicht Friedensstraße		81.000,00 DM	72.900,00 DM	72.900,00 DM
42	Falkensee	Falkensee	Rekonstruktion Waldbad Falkensee		1.000.000,00 DM	900.000,00 DM	900.000,00 DM
Summe der Zuweisung							
						13.790.216,00 DM	10.279.000,00 DM
43	Rathenow	Rathenow	Gymnasium "F. L. Jahn" Sanierung kleine Sporthalle		70.000,00 DM	63.000,00 DM	
44	Rathenow	Semlin	Radweg bis zur Gemarkungsgrenze Ferchesar		140.000,00 DM	126.000,00 DM	
45	Falkensee	Falkensee	Tanklöschfahrzeug TLF 8/18		240.000,00 DM	216.000,00 DM	
46	Friesack	Friesack	Feuerwache Friesack 6. BA Außenanlagen/Möblierung und anschließende Baumaßnahme		275.000,00 DM	247.950,00 DM	
47	Wustermark	Eistal	Gesamtschule Eistal Elektro, Anbau Fluchttreppe, Maler- u. Bodenbelagsarbeiten	368.000,00 DM	300.000,00 DM	240.000,00 DM	
48	Schönwalde-Glien	Schonwalde	Wärmedämmmaßnahmen an der Fassade der Grund- und Gesamtschule Schönwalde		1.072.000,00 DM	857.600,00 DM	
49	Rhinow	Rhinow	Gesamtschule Rhinow		250.000,00 DM	200.000,00 DM	
50	Dallgow-Döberitz	Dallgow-Döberitz	Umbau Schulgebäude Wilmsstraße 56 zum Hort 2. BA		145.000,00 DM	116.000,00 DM	
51	Nauen-Land	Wachow	Ausbau der Friedrich-Engels-Str. in Wachow		894.000,00 DM	643.680,00 DM	
52	Nennhausen	Nennhausen	Sanierung Gemeindehaus - Seniorenheim		496.800,00 DM	72.000,00 DM	
53	Friesack	Senzke	Schloss - Entwicklung zum soziokulturellen Zentrum		1.500.750,00 DM	162.500,00 DM	
54	Dallgow-Döberitz	Dallgow-Döberitz	Schaffung einer Gemeindebibliothek		150.000,00 DM	120.000,00 DM	
55	Dallgow-Döberitz	Dallgow-Döberitz	Straßenbau einschl. Nebenanlagen, Bahnhofstraße, Hauptstraße einschl. Einmündungsbereich Hauptstr./Wilhelmstr.		1.200.000,00 DM	521.865,00 DM	

Vorschlag zur Vergabe der Prioritäten des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Maßnahmen nach dem GFG 2001 § 21

Priorität Kreis	Amt	Gemeinde	Bezeichnung des Vorhabens	bereits gefördert	Gesamtkosten Jahr 2001	2001 beantragt	Zuweisung
56	Ketzin	Ketzin	Radweg von Ketzin, OT Brückenkopf in Richtung Zachow, 2. BA	225 648,00 DM	250 000,00 DM	225 000,00 DM	
57	Milow	Jerchel	Bushaltestelle Hauptstraße		18.308,00 DM	16.048,00 DM	
58	Nauen-Land	Bergerdamm	Neuedeckung der Schnitterkaserne		100 000,00 DM	90 000,00 DM	
59	Prennitz	Prennitz	Fenster und Fassaden-dämmung Gesamtschule		1.000.000,00 DM	298.800,00 DM	
60	Schönwalde-Glien	Schönwalde	Instandsetzung der Sanitär-räume in der Grund- und Ge-samtschule Schönwalde		250 000,00 DM	200 000,00 DM	
61	Dallgow-Döberitz	Dallgow-Döberitz	Konversion "Döberitzer Heide"	523 806,00 DM	2.200.000,00 DM	396.000,00 DM	
62	Ketzin	Falkenrehde	Bau eines multikulturellen Zen-trums der Gemeinde Falken-rehde 1. BA		1.305.300,00 DM	360.000,00 DM	
63	Nauen-Land	Börnicke	Sportplatzgestaltung Börnicke		6 800,00 DM	6.120,00 DM	
64	Rathenow	Göttlin	Jugend- und Gemeindezentrum Göttlin		350 000,00 DM	315 000,00 DM	
65	Schönwalde-Glien	Pausin	Ausbau des Wansdorfer Weges in Verbindung mit dem Havellandradwanderweg		240.000,00 DM	216.000,00 DM	
66	Wustermark	Wustermark	Straßenbau Rudolf-Breitscheid- Straße		385 000,00 DM	211.500,00 DM	
67	Dallgow-Döberitz	Dallgow-Döberitz	Errichtung eines 2. Rettungs-weges in der Kita Kurmarkstr.6		65 000,00 DM	58 500,00 DM	
68	Friesack	Haage	Sanierung Birkenstraße		136.000,00 DM	122.400,00 DM	
69	Nauen-Land	Börnicke	Neubau Straßenbeleuchtung "Am Sportplatz"		18.500,00 DM	8.325,00 DM	
70	Schönwalde-Glien	Paaren	Straßenbeleuchtung Hauptstr.		87.000,00 DM	78.300,00 DM	
71	Wustermark	Priort	Straßenausbau August-Bebel-Straße		244.000,00 DM	143.100,00 DM	
72	Dallgow-Döberitz	Dallgow-Döberitz	Neubau von Mannschafts-räumen als Containeranlage - Sportplatz Charlottenstr.		101.152,00 DM	91.037,00 DM	
73	Friesack	Friesack	Fertigstellung/Sanierung Vereinshaus der Schützengilde		160.000,00 DM	144.000,00 DM	
74	Ketzin	Tremmen	Bau einer Flutlichtanlage für den Sportplatz Tremmen		40.000,00 DM	32.000,00 DM	

Vorschlag zur Vergabe der Prioritäten des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Maßnahmen nach dem GFG 2001 § 21

Priorität Kreis	Amt	Gemeinde	Bezeichnung des Vorhabens	bereits gefördert	Gesamtkosten Jahr 2001	2001 beantragt	Zuweisung
75	Nauen-Land	Börnicke	Neubau der Straßenbeleuchtung der Dorfstraße/OT Eberschenhof		40.000,00 DM	18.000,00 DM	
76	Wustermark	Wustermark	Gehwegbau Berliner Straße		255.400,00 DM	158.400,00 DM	
77	Friesack	Paulinenaue	Dorfgemeinschaftshaus, Innenausbau		43.000,00 DM	38.700,00 DM	
78	Ketzin	Ketzin	Sanierung und Ausbau eines ehemaligen Schulgebäudes in Ketzin, Rathausstr. 18 zu einem Zentrum für Tourismus und Kultur		926.400,00 DM	270.000,00 DM	
79	Milow	Bützer	Ausbau Feldstraße		260.390,00 DM	58.588,00 DM	
80	Premnitz	Premnitz	Fassade Grundschule "Am Dachsberg"	464.000,00 DM	120.000,00 DM	108.000,00 DM	
81	Wustermark	Hoppenrade	Errichtung eines Gemeindehauses		580.000,00 DM		
82	Rathenow	Steckelsdorf	Ausbau der Gartenstraße		242.500,00 DM	218.250,00 DM	
83	Nennhausen	Mothlow	Gehwegweiterführung Hauptstraße bis Gartenstraße einschl. Beleuchtung		203.500,00 DM	146.520,00 DM	
84	Rathenow	Göttlin	Straßenbeleuchtung Ortslage		140.500,00 DM	126.450,00 DM	
85	Nennhausen	Nennhausen	Immissionsschutzrechtliche Beleuchtungsmaßnahmen Reifenslager Nennhausen		753.000,00 DM	169.200,00 DM	
86	Brieselang	Brieselang	Zuschuss Tunnel Schillerstraße	280.204,00 DM	500.000,00 DM	450.000,00 DM	
87	Brieselang	Brieselang	Neubau Kiosk "Am Nymphensee" Fertigstellung	244.280,00 DM	60.000,00 DM	54.000,00 DM	
88	Brieselang	Zeestow	Kita Zeestow - Treppe und Fassade	275.351,00 DM	52.000,00 DM	46.800,00 DM	
89	Brieselang	Bredow	Sanierung Friedhofsfeierhalle		37.800,00 DM	34.020,00 DM	
90	Brieselang	Brieselang	Ausbau Kita - altes Rathaus		200.000,00 DM	180.000,00 DM	
91	Milow	Nitzahn	Dach Gemeindehaus		62.598,00 DM	56.338,00 DM	
92	Milow	Nitzahn	Dach (Sportplatz)		15.170,00 DM	13.654,00 DM	
93	Milow	Jerchel	Straßenbeleuchtung Lindenweg		37.000,00 DM	13.986,00 DM	
94	Milow	Jerchel	Straßenbeleuchtung Weg nach Bahnitz		14.000,00 DM	5.292,00 DM	
95	Milow	Jerchel	Straßenbeleuchtung Hauptstr. 2. BA		24.500,00 DM	24.543,00 DM	
96	Milow	Bützer	Ausbau Neue Straße		194.800,00 DM	43.830,00 DM	

Vorschlag zur Vergabe der Prioritäten des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Maßnahmen nach dem GFG 2001 § 21

Priorität Kreis	Amt	Gemeinde	Bezeichnung des Vorhabens	bereits gefördert	Gesamtkosten Jahr 2001	2001 beantragt	Zuweisung
97	Milow	Milow	Straßenbeleuchtung Bahnhofstraße/Schulstraße		80.800,00 DM	39.510,00 DM	
98	Nauen-Land	Groß Behnitz	Umbau des ehem. Schulgebäudes zum Dorfgemeinschaftshaus		81.000,00 DM	72.900,00 DM	
99	Nauen-Land	Groß Behnitz	Rekonstruktion der Straßenbeleuchtung in den Straßen "Zum Sandkrug", "Zum Bahnhof"		62.700,00 DM	50.787,00 DM	
100	Nauen-Land	Groß Behnitz	Bau einer Wendeschleife vor dem Gehöft Lier und Pflasterung des Apfelweges in Richtung Groß Behnitz		116.000,00 DM	104.400,00 DM	
101	Nauen-Land	Grünefeld	Sanierung und Instandsetzung der Kita und des Jugendclubs		43.974,39 DM	39.576,96 DM	
102	Nauen-Land	Kienberg	Ausbau der Ortsverbindungsstraße von Kienberg zum OT Teufelshof, 1. BA		806.000,00 DM	326.430,00 DM	
103	Nauen-Land	Lietzow	Sanierung und Instandsetzung der Dorfbegegnungsstätte mit Anteil FFw		65.000,00 DM	58.500,00 DM	
104	Nauen-Land	Klein-Behnitz	Ausbau des Anbaues eines Dorfgemeinschaftshauses an das Feuerwehrgerätehaus		201.900,00 DM	181.710,00 DM	
105	Nauen-Land	Retzow	Ausbau des Festplatzes (Jugendclub)		44.100,00 DM	39.690,00 DM	
106	Nauen-Land	Retzow	Erneuerung des Gehweges Brandenburger Str. bis Schrotweg		148.100,00 DM	119.961,00 DM	
107	Nauen-Land	Retzow	Sanierung und Instandsetzung der Kita 1. BA		61.884,07 DM	55.695,66 DM	
108	Nauen-Land	Selbelang	Ausbau des Gehweges "Dorfstraße"		120.000,00 DM	91.800,00 DM	
109	Nauen-Land	Tietzow	Innenausbau der Dorfbegegnungsstätte		195.000,00 DM	175.500,00 DM	
110	Nauen-Land	Tietzow	Bau eines Gehweges mit Straßenbeleuchtung an der Dorfstraße, Richtung Börnicke		135.000,00 DM	109.350,00 DM	
111	Nauen-Land	Tietzow	Bau eines Gehweges an der "Flower Straße"		80.000,00 DM	64.800,00 DM	
112	Nauen-Land	Wachow	Ausbau der Poststraße in Wachow/OT Gohlitz		180.000,00 DM	162.000,00 DM	

Vorschlag zur Vergabe der Prioritäten des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Maßnahmen nach dem GFG 2001 § 21

Priorität Kreis	Amort	Gemeinde	Bezeichnung des Vorhabens	Bereits gefördert	Gesamtkosten Jahr 2001	2001 beantragt	Zuweisung
113	Rhinow	Rhinow	B 102 - OD Rhinow (Nebenanlagen 1. BA)		500.000,00 DM	90.000,00 DM	
114	Rhinow	Hohennauen	Rhinbrücke		342.000,00 DM	307.800,00 DM	
115	Rhinow	Witzke	Straßenbeleuchtung		154.000,00 DM	120.600,00 DM	
116	Rhinow	Schönholz	Straßenbeleuchtung		150.000,00 DM	108.000,00 DM	
117	Rhinow	Hohennauen	Dorfanger		226.000,00 DM	203.400,00 DM	
118	Rhinow	Stölln	Brennerei		160.000,00 DM	144.000,00 DM	
119	Rhinow	Spaatz	Sportplatz Spaatz		55.000,00 DM	49.500,00 DM	
120	Rhinow	Hohennauen	Straßenbeleuchtung B 102		195.000,00 DM	162.000,00 DM	
121	Rhinow	Schönholz	Buswendeschleife		362.585,00 DM	326.327,00 DM	
122	Rhinow	Gülpe	Hauptstraße - Gülpe		920.620,00 DM	534.940,00 DM	
123	Rhinow	Großderschau	Straßenbau Kleinderschauer Straße		880.350,00 DM	668.205,00 DM	
124	Rhinow	Rhinow	Straßenbau Gartenstr.		877.600,00 DM	659.840,00 DM	
125	Rhinow	Schönholz	Verbindungsweg Schönholz-Görne		439.600,00 DM	395.640,00 DM	
126	Rhinow	Görne	Verbindungsweg Görne-Schönholz		1.415.000,00 DM	646.200,00 DM	
127	Rhinow	Witzke	Verbindungsweg Witzke-Schönholz-Görne		1.928.100,00 DM	317.520,00 DM	
128	Rhinow	Wolsier	Verbindungsstraße Wolsier-Parey		400.000,00 DM	360.000,00 DM	
129	Rhinow	Rhinow	Straßenbeleuchtung Werner-Seelenbinder-Str.		150.000,00 DM	121.000,00 DM	

Nicht amtliche Bekanntmachung

Anzeige der Auflösung der Gemeinnützigen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Landkreis Nauen mbH

**Gemeinnützige
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Landkreis
Nauen mbH
14641 Nauen**

Die Gesellschaft ist **aufgelöst**. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gemäß § 65 Abs. 2 GmbHG aufgefordert, sich bei ihr unter der Adresse des Liquidators, Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Grosse, Neustädtische Wassertorstraße 13, 14776 Brandenburg, zu melden.

Der Liquidator

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde

Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung der Gemeinde Dallgow

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass

die Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH

gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgende Anlagen und Leitungen zur Trinkwasserversorgung gestellt hat:

Trinkwasserfernleitung „Stolper Leitung“

Betroffen von diesem Antrag sind Grundstücke der **Flur 3 und 4 in der Gemarkung Dallgow**.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Dienststelle Nauen, Brandenburger Straße 25, 14641 Nauen bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:

Dienstag, Donnerstag und Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV).

Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen.

Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

gez.

Blume

Amtsleiter

Umweltamt

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betreffend den Trink- und Abwasserzweckverband „Gliën“

Der Landrat des Landkreises Havelland als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 162) folgende Feststellung getroffen:

1. Der Trink- und Abwasserzweckverband "Gliën" ist am 01.01.1992 mit den Mitgliedern Paaren im Gliën, Pausin, Perwenitz, Schönwalde und Wansdorf entstanden.
2. Mit Wirkung vom 23.06.1994 traten die Gemeinden Grünefeld und Bötzwow dem Verband bei.
3. Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Gliën“ vom 31.07.1991, in Kraft getreten am 01.01.1992, in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung lautet:

Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Abwasserentsorgung im Kreis Nauen

Aufgrund des § 61 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung wird nach Beschluß der Verbandsversammlung vom 31.07.1991 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nauen folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Abwasserentsorgung im Kreis Nauen erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Schönwalde, Paaren im Gliën, Wansdorf, Perwenitz, Pausin bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR vom 17. Mai 1990. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband „Gliën“ für die Abwasserentsorgung im Kreis Nauen“. Er hat seinen Sitz in Brieselang.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband „Gliën“ für Abwasserentsorgung im Kreis Nauen“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

- (1) Dem Zweckverband obliegt die schadlose Abwasserableitung und -behandlung, mit Ausnahme der Niederschlagsentwässerung, sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser. Dem Verband obliegt ferner die Aufgabe die hierzu erforderlichen Anlagen zu planen, zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Der Zweckverband kann für die Durchführung seiner Aufgaben Dritte in Anspruch nehmen.

§ 4

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.

(2) Durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigtes Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle sind kein Abwasser im Sinne dieser Satzung.

(3) Zu den vom Zweckverband im Rahmen der Abwasserbeseitigung und -behandlung wahrzunehmenden Aufgaben gehören insbesondere

a) die Planung, der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung zentraler Kläranlagen und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers sowie der dazugehörigen Leitungsnetze, Pumpstationen sowie sonstige Einrichtungen,

b) das Einsammeln und Abfahren des in privaten und gewerblichen Grundstückskläranlagen sowie öffentlichen Gebietskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers sowie der Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen sowie

c) die Anpassung verbleibender Grundstückskläranlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik, wenn der Anschluß der Grundstücke an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen ist.

§ 5

Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Aufgabenerfüllung durch den Verband zu unterstützen und das Interesse des Verbandes zu berücksichtigen. Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgaben bei Rohrverlegungen technisch mögliche Trassen zur Verfügung, soweit es sich um gemeindeeigene Straßen, Plätze, Bürgersteige und Geländestreifen handelt.

(2) Ändert ein Verbandsmitglied den baulichen Zustand bzw. die Trassenführung bzw. die Nutzung einer Straße, eines Platzes, Bürgersteiges oder Geländes, in dem eine verbandseigene Wasser- und Abwasserleitung liegt und ist aus diesen Gründen eine Veränderung an den Verbandsleitungen erforderlich, so sind die Kosten dafür von dem Verbandsmitglied zu tragen, sofern nicht gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

§ 6

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Versammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Vorstand.

§ 7

Versammlung

(1) Die Versammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils einen weiteren Vertreter in die Versammlung. Verbandsmitglieder über 1.000 Einwohner entsenden je angefangene 1.000 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Versammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen galt.

(3) Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter.

(4) Die weiteren Vertreter werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Die Wahl muß binnen 2 Monaten nach dem Tag der Gemeindevahl durchgeführt werden. Für die Wahl der weiteren Vertreter gilt das Verhältniswahlverfahren gemäß Abs. 5. Der Bürgermeister wird auf den Wahlvorschlag der Fraktion angerechnet, der er im Zeitpunkt der Wahl angehört.

(5) Bei Verhältniswahlen stimmt die Gemeindevertretung in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge (Listen) der Fraktionen ab. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los, das der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht. Die Bewerber einer Fraktion werden in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt.

(6) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter haben jeweils 1 Stimme. Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung danach folgende Stimmen:

Schönwalde	5 Stimmen
Paaren im Glien	2 Stimmen
Wansdorf	2 Stimmen
Perwenitz	2 Stimmen
Pausin	2 Stimmen

(7) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertretende.

(8) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher. Für ihn und seine Stellvertreter gelten die Vorschriften für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören.

(9) Die Vertreter in der Verbandsversammlung handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung in folgenden Angelegenheiten Weisungen erteilen:

- a) Wahlen zu Verbandsorganen,
- b) Bestellung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers oder eines anderen hauptamtlichen Verbandsmitgliedes,
- c) Änderung der Verbandssatzung,
- d) Beratung der Jahresrechnung und Entlastung.

Die Vertreter der Verbandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter aus.

(10) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindevertretungen gelten entsprechend.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Dazu gehören insbesondere Wahl von Vorsitzendem und Vorstand, Beschlussfassung über Satzungen und Haushaltssatzung/-plan des Verbandes, Besetzung des Vergabeausschusses, Kreditaufnahmen und Abschluss von Verträgen, sofern nicht der Verbandsvorsteher oder der Verbandsvorstand nach §§ 10 Abs. 3 oder 11 Abs. 3 zuständig ist. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf den Verbandsvorsteher oder auf den Verbandsvorstand übertragen, soweit nicht Vorschriften der Gemeindeordnung oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn 1/3 der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Der Verbandsvorsteher setzt die Tagesordnung nach Beratung mit dem Verbandsvorstand fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.

(2) Für die Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung und die Geschäftsführung in der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften für die Gemeindevertretung entsprechend, es sei denn, daß gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 10

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit die Entscheidung nicht in analoger Anwendung des § 21 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR der Verbandsversammlung vorbehalten sind bzw. nach den Vorschriften dieser Satzung dem Verbandsvorstand übertragen sind. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Der Verbandsvorsteher übt gegenüber den Angestellten und Arbeitern des Zweckverbandes die Befugnisse eines Dienstvorgesetzten aus.

(2) Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, die Verbandsversammlung ausreichend und rechtzeitig über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten.

(3) Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die laufenden Verbandsgeschäfte. Hierzu rechnen alle Tätigkeiten für die Durchführung des normalen Geschäftsbetriebes im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes. Auf dieser Grundlage wird dem Verbandsvorsteher die Befugnis übertragen, über Verbandsvermögen bis zu folgenden Wertgrenzen selbständig zu verfügen:

a) bei dem Erwerb von Vermögensgegenständen bis zum Wert von 5.000,00 DM,

b) bei der Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und bei einer Verpflichtung zu solchen Geschäften, bis zum Wert von 5.000,00 DM,

c) bei der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluß von Gewährverträgen und der Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zum Wert von 5.000,00 DM.

§ 11

Zusammensetzung und Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinen beiden Stellvertretenden und 4 weiteren Mitgliedern.

Die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsversammlung gewählt. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen der Verbandsversammlung angehören.

(2) Für die Abberufung der Mitglieder während der Amtszeit des Verbandsvorstandes gelten die Vorschriften über die Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse der Gemeindevertretungen entsprechend.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ergänzungswahl durchzuführen.

(3) Dem Verbandsvorstand wird die Befugnis übertragen, über Verbandsvermögen bis zu folgenden Wertgrenzen selbständig zu verfügen:

a) bei dem Erwerb bei Vermögensgegenständen bis zum Wert von 50.000,00 DM,

b) bei der Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und bei einer Verpflichtung zu solchen Geschäften, bis zum Wert von 50.000,00 DM,

c) bei der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluß von Gewährverträgen und der Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zum Wert von 50.000,00 DM.

(4) Darüber hinaus entscheidet der Vorstand über alle Aufgaben soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung bzw. des Vorstandsvorstehers gegeben ist.

(5) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet der Vorstand für die Verbandsversammlung an. In diesem Fall hat der Vorstand unverzüglich die Genehmigung der Verbandsversammlung zu beantragen.

(6) Der Vorstand übt gegenüber dem Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertretenden die Befugnisse eines Dienstvorgesetzten mit Ausnahme der Disziplinarbefugnis aus.

§ 12

Einberufung und Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn es 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Vorstandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in der Ladung aufzunehmen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann die Frist unterschritten werden.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich zu übersenden.

Im übrigen hat der Vorstandsvorsteher die Verbandsversammlung regelmäßig über die Arbeit des Vorstandes zu unterrichten.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme. Für die Beschlußfähigkeit, die Beschlußfassung und die Geschäftsführung gelten im übrigen die Vorschriften für Gemeindevertretungen entsprechend.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, ausgenommen die Zahlung von Entschädigungen und Reisekosten.

(2) Der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger tätig.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes ein Sitzungsgeld von 25,00 DM einschließlich Reisekosten.

(5) Dem ehrenamtlichen Vorstandsvorsteher wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 DM monatlich gewährt. Reisekostenentschädigung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich gewährt.

§ 14
Verbandsverwaltung

Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.

§ 15
Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

(2) Der Vorstand hat in den ersten 6 Monaten des laufenden Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer über den Vorstand der Verbandversammlung vorzulegen.

§ 16
Finanzbedarf

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs einmalige Anschlußbeiträge und regelmäßige Benutzungsgebühren von den nach den besonderen Rechtsvorschriften Beitrags- bzw. Gebührenpflichtigen aufgrund besonderer Satzungen.

(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die von den für die Mitgliedsgemeinden zuständigen Meldeämtern festgestellte Einwohnerzahl jeweils zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 17
Änderungen der Verbandssatzung

Änderungen der Satzung über die Aufgaben des Verbandes, den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern müssen unabhängig von der Zustimmung durch die Verbandsmitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.

Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluß entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben. Die Auflösung ist nur dann möglich, wenn die Bilanz des Verbandes ausgeglichen ist. Im Falle eines erforderlichen Ausgleiches haben die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl eine einmalige Ausgleichsumlage zu leisten.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 20

Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden in dem Amtsblatt für den Landkreis Nauen bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist mit Verfügung des Landrates des Kreises Nauen vom 03.12.1991 erteilt.

4. Die Änderungssatzung „Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien“ zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes, beschlossen auf der Verbandsversammlung vom 31.08.1993, in Kraft getreten am 01.11.1993, lautet in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung:

SATZUNG

des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Glien"

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe

(1) Die Gemeinden Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Wansdorf und Schönwalde im Landkreis Nauen bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 12.12.1991 (GVBl. BB Seite 685) einen Zweckverband.

(2) Der Name des Zweckverbandes lautet:

Trink- und Abwasserzweckverband "Glien".

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.

(4) Sitz des Zweckverbandes ist 14641 Paaren/Glien, Chaussee 11a.

(5) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:

- a) die Versorgung mit Wasser
- b) die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung, mit Ausnahme der Niederschlagsentwässerung.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.

Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung, Abwasserableitung und -behandlung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

(6) Der Zweckverband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vorstandsvorsitzende.

§ 3 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung 2 Vertreter.

(2) Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder, und zwar dergestalt, daß von jedem Mitglied über 1000 Einwohner je angefangene 1000 Einwohner ein weiterer Vertreter zu entsenden ist. Mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes sind von ihm nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu bestimmen. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

(3) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte bestimmt.

Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.

(5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(6.) Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

Schönwalde	5 Stimmen
Paaren im Glien	2 Stimmen
Wansdorf	2 Stimmen
Perwenitz	2 Stimmen
Pausin	2 Stimmen

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Haushaltsplan, Haushaltssatzung, Stellenplan und Wirtschaftsplan
2. Festsetzung der Verbandsumlage
3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)
4. Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und des Vorstanders.
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen
8. Übernahme von Bürgschaften
9. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern
10. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe
11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
12. Austritt von Verbandsmitgliedern
13. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter in der Verbandsversammlung oder der Vorstanders unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 6

Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweitenmal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7

Beschlußfassung

(1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 11, 12 und 13 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

§ 8
Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzettel. Verlangt ein Vertreter geheime Wahl, so ist geheim zu wählen

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 9
Beschlußprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 10
Verbandsvorstand

(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und den von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern.

(2) Beratende Mitglieder im Verbandsvorstand können zusätzlich andere Angehörige aus den Gemeindevertretungen oder Gemeindeverwaltungen der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden oder aus der Amtsverwaltung dieser Gemeinden sein. Die Mitglieder aus der Verbandsversammlung müssen im Verbandsvorstand die Mehrheit bilden.

(3) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.

(5) Auf den Verbandsvorstand finden die §§ 5, 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, die §§ 8 und 9 und die für den Hauptausschuß geltenden Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechende Anwendung.

§ 11
Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter.

(2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit eines Bürgermeisters, Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.

(3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, soweit ihm diese Befugnis übertragen worden ist.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 12

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.

Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Dem Verbandsvorsteher wird eine von der Verbandsversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Beamte und Angestellte hauptamtlich einstellen.

§ 13

Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.

(2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.

(3) Dem Verbandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht.

§ 14

Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

(1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die von den für die Mitgliedsgemeinden zuständigen Meldeämtern festgestellte Einwohnerzahl jeweils zum 30. Juni des Vorjahres.

(2) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 15

Bekanntmachungen

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Nauen und darüber hinaus durch Aushang für die Dauer von 14 Tagen in den Schaukästen der Verbandsmitglieder, und zwar

in Paaren	Chausse 11 a,
in Pausin	Dorfstr. 8 und Chaussee 20,
in Perwenitz	Dorfstr. 57 und Dorfstr. 82,
in Schönwalde	Seb.-Bach-Str. 10 - 12, Dorfstraße 24, Berliner Alle 3 - 5 und
in Wansdorf	Dorfstr. 74 A,

bekannt gemacht.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere auch Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung, werden durch Aushang für die Dauer von 14 Tagen in den Schaukästen der Verbandsmitglieder bekannt gemacht. Der Ort der Schaukästen der Verbandsmitglieder bestimmt sich nach Absatz 1. Der Aushang betreffend die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der

Sitzungen der Verbandsversammlung hat mindestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen. Der Tag der Sitzung der Verbandsversammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 16

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Hausanschlüsse.

(2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Abwasserentsorgung im Kreis Nauen aufgehoben.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Glien

Paaren, den 31. 08. 1993

K. Hartley
Verbandsvorsteher

5. Die Änderungssatzung zur Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Glien“ anlässlich der Aufnahme der Gemeinden Grünefeld und Bötzwow in den Verband, beschlossen auf der Verbandsversammlung vom 22.03.1994, in Kraft getreten zum 23.06.1994, lautet in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung:

Änderungssatzung vom 22.03.1994 zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien vom 31.08.1993

1. Durch die Aufnahme der Gemeinden Grünefeld und Bötzwow wird die Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes in § 1 Abs. 1 wie folgt geändert:

(1) Die Gemeinden Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Wansdorf, Schönwalde, Grünefeld und Bötzwow bilden nach den §§ 1 und 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 12.12.1991 (GVBl. BB Seite 685) einen Zweckverband.

2. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

Schönwalde	5 Stimmen
Paaren im Glien	2 Stimmen
Wansdorf	2 Stimmen

Perwenitz	2 Stimmen
Pausin	2 Stimmen
Bötzow	3 Stimmen
Grünefeld	2 Stimmen

3. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Havelland und darüber hinaus durch Aushang für die Dauer von 14 Tagen in den Schaukästen der Verbandsmitglieder, und zwar

in Paaren	Chaussee 11 a,
in Pausin	Dorfstr. 8 und Chaussee 20,
in Perwenitz	Dorfstr. 57 und Dorfstr. 82,
in Schönwalde	Seb.-Bach-Str. 10 - 12, Dorfstraße 24, Berliner Alle 3 - 5,
in Wansdorf	Dorfstr. 74 A,
in Bötzow	Veltener Straße (Gemeindezentrum), Dorfaue 68 (Feuerwehrdepot),
in Grünefeld	Dorfstraße 22

bekannt gemacht.

4. Diese Änderung tritt zum 23.06.1994 in Kraft.

6. Die Änderungssatzung „Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien“ vom 14.11.1994 zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien, in Kraft getreten am 01.01.1995, lautet in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung:

SATZUNG

des Trink und Abwasserzweckverbandes „Glien“

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe

(1) Die Gemeinden Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Wansdorf, Schönwalde und Grünefeld im Landkreis Havelland und die Gemeinde Bötzow im Landkreis Oberhavel bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 12.12.1991 (GVBl. BB Seite 685) einen Zweckverband.

(2) Der Name des Zweckverbandes lautet:

Trink und Abwasserzweckverband "Glien".

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.

(4) Sitz des Zweckverbandes ist 14641 Paaren/Glien, Chaussee 11 a.

(5) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:

a) die Versorgung mit Wasser;

b) die schadloose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung, mit Ausnahme der Niederschlags-entwässerung.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung, Abwasserableitung und -behandlung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

§ 2
Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung;
- b) der Verbandsvorstand;
- c) der Verbandsvorsteher.

§ 3
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung mindestens zwei Vertreter.
- (2) Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden weiteren Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder, und zwar dergestalt, daß von jedem Mitglied über 1000 Einwohner je angefangene 1000 Einwohner ein weiterer Vertreter zu entsenden ist.
- (3) Die Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft der Mitgliedsgemeinden für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.
- (4) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (5) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte bestimmt.
Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (7) Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

Schönwalde	5 Stimmen
Paaren im Glien	2 Stimmen
Wansdorf	2 Stimmen
Perwenitz	2 Stimmen
Pausin	2 Stimmen
Bötzow	3 Stimmen
Grünefeld	2 Stimmen

§ 4
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheit des Verbandes. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Insbesondere hat sie folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- 1. Haushaltsplan, Stellenplan und Wirtschaftsplan;
- 2. Festsetzung der Verbandsumlage;
- 3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung);
- 4. Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers;
- 5. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
- 6. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe;

7. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder;
8. Austritt von Verbandsmitgliedern;
9. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter in der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen, auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 6

Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

(2) Ist die Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7

Beschlußfassung

(1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 7, 8 und 9 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

§ 8

Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzettel. Verlangt ein Vertreter geheime Wahl, so ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 9

Beschlußprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 10
Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und den von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Beratende Mitglieder im Verbandsvorstand können zusätzlich andere Angehörige aus den Gemeindevertretungen oder Gemeindeverwaltungen der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden oder aus der Amtsverwaltung dieser Gemeinden sein. Die Mitglieder aus der Verbandsversammlung müssen im Verbandsvorstand die Mehrheit bilden.
- (3) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.
- (5) Die Verbandsversammlung hat die Aufgaben, die im Eigenbetriebsrecht dem Werksausschuß übertragen sind, soweit sich nicht aus Bestimmungen dieser Satzung etwas anderes ergibt oder zwingende Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19.12.1991 entgegenstehen. Außer den in dieser Satzung sonst noch ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben entscheidet der Verbandsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensanteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;
 - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen;
 - c) Übernahme von Bürgschaften;
 - d) Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern.
- (6) Auf den Verbandsvorstand finden die §§ 5, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 und 9 dieser Satzung und die für den Hauptausschuß geltenden Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechende Anwendung.

§ 11
Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher aus ihrer Mitte sowie einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit eines Bürgermeisters. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.

Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, soweit ihm diese Befugnis übertragen worden ist.

- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 12
Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags. Der Ver-

dienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Dem Vorstandsvorsteher wird eine von der Versammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Beamte und Angestellte hauptamtlich einstellen.

§ 13 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Stammkapital

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihre Anlagen, die sich zur Zeit noch im Eigentum der PWA befinden, auf den Zweckverband zu übertragen. Diese Anlagen sind zu bewerten. Der Wert dieser Anlagen bildet alsdann das Stammkapital.

§ 16 Wirtschaftsplan

(1) Der Zweckverband hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig im Sinne des Eigenbetriebsrechts.

§ 17 Zwischenberichte

Der Vorstandsvorsteher hat den Vorstand und die Versammlung vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 18 Jahresabschluß, Lagebericht, Erfolgsübersicht

(1) Der Jahresabschluß, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von dem Vorstandsvorsteher aufzustellen und dem Vorstand und der Versammlung vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluß ist nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen; der Lagebericht ist nach den eigenbetrieblichen Vorschriften zu erstellen.

(3) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind zu prüfen. Überdies sind zu prüfen,

- a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist auch zu prüfen, ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird;
- b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquiditäts- und Rentabilität;

- c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursache sich nicht nur unerheblich auf die Vermögens- und Ertragslage ausgewirkt haben;
- d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(4) Soweit die zuständige Landesbehörde dies zugelassen hat, soll der Vorstand einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmittelbar mit der Prüfung beauftragen. Soweit dies nicht der Fall ist, soll der Vorstand der zuständigen Landesbehörde einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.

§ 19

Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

(1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die von den für die Mitgliedsgemeinden zuständigen Meldeämtern festgestellte Einwohnerzahl jeweils zum 30. Juni des Vorjahres.

(2) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 20

Bekanntmachungen

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland und darüber hinaus durch Aushang für die Dauer von 14 Tagen in den Schaukästen der Verbandsgemeinden und zwar

in Paaren	Chaussee 11,
in Pausin	Dorfstraße 8 und Chaussee 20,
in Perwenitz	Dorfstraße 57 und Dorfstraße 82,
in Schönwalde	Seb.-Bach-Str. 10 – 12, Dorfstr. 24, Berliner Allee 3 – 5,
in Wansdorf	Dorfstr. 7 A,
in Bötzow	Veltener Straße (Gemeindezentrum), Dorfstraße 68 (Feuerwehrdepot),
in Grünefeld	Dorfstraße 22

bekannt gemacht.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere auch Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung, werden durch Aushang für die Dauer von 14 Tagen in den Schaukästen der Verbandsgemeinden bekannt gemacht. Der Ort der Schaukästen bei den Verbandsmitgliedern bestimmt sich nach Absatz 1. Der Aushang betreffend die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung hat mindestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen. Der Tag der Sitzung der Verbandsversammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 21

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Hausanschlüsse.

(2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Gliem" vom 22.03.1994 aufgehoben.

7. Die Änderungssatzung vom 26.03.1997 zur Verbandssatzung des „Trink- und Abwasserzweckverbandes Gliem“, in Kraft getreten am 27.03.1997, lautet in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung:

Änderungssatzung vom 26.03.1997 zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Gliem vom 14.11.1994

1. § 20 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den ehrenamtlichen Vorstandsvorsteher.

(2) Satzungen des Zweckverbandes werden in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland und darüber hinaus durch Aushang für die Dauer von 14 Tagen in den Schaukästen der Verbandsgemeinden und zwar

in Paaren	Chaussee 11,
in Pausin	Dorfstraße 8 und Chaussee 20,
in Perwenitz	Dorfstraße 57 und Dorfstraße 82,
in Schönwalde	Seb.-Bach-Str. 10 – 12, Dorfstr. 24, Berliner Allee 3 – 5,
in Wansdorf	Dorfstr. 7 A,
in Bötzwow	Veltener Straße (Gemeindezentrum), Dorfau 68 (Feuerwehrdepot),
in Grünefeld	Dorfstraße 22

bekannt gemacht.

(3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere auch Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung, werden durch Aushang für die Dauer von 14 Tagen in den Schaukästen der Verbandsgemeinden bekannt gemacht. Der Ort der Schaukästen bei den Verbandsmitgliedern bestimmt sich nach Absatz 1. Der Aushang betreffend die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung hat mindestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen. Der Tag der Sitzung der Verbandsversammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

2. Diese Änderung tritt zum 27.03.1997 in Kraft.

8. Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverband „Gliem“ wird in der seit dem 08.07.1998 geltenden Fassung gem. §§ 14 Abs. 1, 6 Abs. 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wie folgt festgestellt:

SATZUNG

des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Gliem“

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe

(1) Die Gemeinden Paaren im Gliem, Pausin, Perwenitz, Wansdorf, Schönwalde und Grünefeld im Landkreis Havelland und die Gemeinde Bötzwow im Landkreis Oberhavel bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über

kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 12.12.1991 (GVBl. BB Seite 685) einen Zweckverband.

(2) Der Name des Zweckverbandes lautet:

Trink und Abwasserzweckverband "Gliem".

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.

(4) Sitz des Zweckverbandes ist 14641 Paaren/Gliem, Chaussee 11 a.

(5) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:

- a) die Versorgung mit Wasser;
- b) die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung, mit Ausnahme der Niederschlagsentwässerung

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung, Abwasserableitung und -behandlung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung;
- b) der Verbandsvorstand;
- c) der Verbandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung mindestens zwei Vertreter.

(2) Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden weiteren Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder, und zwar dergestalt, daß von jedem Mitglied über 1000 Einwohner je angefangene 1000 Einwohner ein weiterer Vertreter zu entsenden ist.

(3) Die Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft der Mitgliedsgemeinden für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.

(4) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(5) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte bestimmt.

Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.

(6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

Schönwalde	5 Stimmen
Paaren im Glien	2 Stimmen
Wansdorf	2 Stimmen
Perwenitz	2 Stimmen
Pausin	2 Stimmen
Bötzow	4 Stimmen
Grünefeld	2 Stimmen

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheit des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Haushaltsplan, Stellenplan und Wirtschaftsplan;
2. Festsetzung der Verbandsumlage;
3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung);
4. Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers;
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
6. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe;
7. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder;
8. Austritt von Verbandsmitgliedern;
9. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter in der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen, auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 6

Beschlüßfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

(2) Ist die Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7
Beschlüßfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 7, 8 und 9 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

§ 8
Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzettel. Verlangt ein Vertreter geheime Wahl, so ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 9
Beschlüßprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 10
Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und den von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Beratende Mitglieder im Verbandsvorstand können zusätzlich andere Angehörige aus den Gemeindevertretungen oder Gemeindeverwaltungen der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden oder aus der Amtsverwaltung dieser Gemeinden sein. Die Mitglieder aus der Verbandsversammlung müssen im Verbandsvorstand die Mehrheit bilden.
- (3) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.
- (5) Die Verbandsversammlung hat die Aufgaben, die im Eigenbetriebsrecht dem Werksausschuß übertragen sind, soweit sich nicht aus Bestimmungen dieser Satzung etwas anderes ergibt oder zwingende Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19.12.1991 entgegenstehen. Außer den in dieser Satzung sonst noch ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben entscheidet der Verbandsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensanteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;
 - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen;
 - c) Übernahme von Bürgschaften;
 - d) Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern
- (6) Auf den Verbandsvorstand finden die §§ 5, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 und 9 dieser Satzung und die für den Hauptausschuß geltenden Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechende Anwendung.

§ 11

Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher aus ihrer Mitte sowie einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit eines Bürgermeisters. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.

Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, soweit ihm diese Befugnis übertragen worden ist.

- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 12

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Dem Verbandsvorsteher wird eine von der Verbandsversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Beamte und Angestellte hauptamtlich einstellen.
- (3) Die hauptamtliche Einstellung eines Beamten oder Angestellten darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben im Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Beamten oder Angestellten nimmt oder wie sein Dienst- oder Versorgungsverhältnis geregelt ist.

§ 13

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Stammkapital

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihre Anlagen, die sich zur Zeit noch im Eigentum der PWA befinden, auf den Zweckverband zu übertragen. Diese Anlagen sind zu bewerten. Der Wert dieser Anlagen bildet alsdann das Stammkapital.

§ 16
Wirtschaftsplan

- (1) Der Zweckverband hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig im Sinne des Eigenbetriebsrechts.

§ 17
Zwischenberichte

Der Verbandsvorsteher hat den Verbandsvorstand und die Verbandsversammlung vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 18
Jahresabschluß, Lagebericht, Erfolgsübersicht

- (1) Der Jahresabschluß, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von dem Verbandsvorsteher aufzustellen und dem Verbandsvorstand und der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluß ist nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen; der Lagebericht ist nach den eigenbetrieblichen Vorschriften zu erstellen.
- (3) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind zu prüfen. Überdies sind zu prüfen,
 - a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist auch zu prüfen, ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird;
 - b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquiditäts- und Rentabilität;
 - c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursache sich nicht nur unerheblich auf die Vermögens- und Ertragslage ausgewirkt haben;
 - d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (4) Soweit die zuständige Landesbehörde dies zugelassen hat, soll der Verbandsvorstand einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmittelbar mit der Prüfung beauftragen. Soweit dies nicht der Fall ist, soll der Verbandsvorstand der zuständigen Landesbehörde einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.

§ 19
Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die von den für die Mitgliedsgemeinden zuständigen Meldeämtern festgestellte Einwohnerzahl jeweils zum 30. Juni des Vorjahres.
- (2) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des brandenburgischen Kommununalabgabengesetzes.

§ 20
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher.

(2) Satzungen des Zweckverbandes werden in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland und darüber hinaus durch Aushang für die Dauer von 14 Tagen in den Schaukästen der Verbandsgemeinden und zwar

in Paaren	Chaussee 11,
in Pausin	Dorfstraße 8 und Chaussee 20,
in Perwenitz	Dorfstraße 57 und Dorfstraße 82,
in Schönwalde	Seb.-Bach-Str. 10 – 12, Dorfstr. 24, Berliner Allee 3 – 5,
in Wansdorf	Dorfstr. 7 A,
in Bötzow	Veltener Straße (Gemeindezentrum), Dorfaue 68 (Feuerwehrdepot),
in Grünefeld	Dorfstraße 22

bekannt gemacht.

(3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere auch Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung, werden durch Aushang für die Dauer von 14 Tagen in den Schaukästen der Verbandsgemeinden bekannt gemacht. Der Ort der Schaukästen bei den Verbandsmitgliedern bestimmt sich nach Absatz 1. Der Aushang betreffend die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung hat mindestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen. Der Tag der Sitzung der Verbandsversammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 21

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Hausanschlüsse.

(2) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Abs. 1 auf die Verbandsmitglieder abgewälzt, soweit nicht eine anweichende Regelung nach § 12 Abs. 3 getroffen worden ist.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Gliemitz" vom 22.03.1994 aufgehoben.

Rathenow, den 06.03.2001

gez.

Dr. B. Schröder

- Landrat des Landkreises Havelland -

Herausgeber

Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1,
14712 Rathenow

Redaktion

Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Schriftliche Bestellungen sind zu richten an: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Havelland.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.
